



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Änderung der Schonzeit des Rehwildes auf dem Gebiet des Landkreises Hildburghausen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und Unterstützung der Wiederbewaldung

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Nummer 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt das Landratsamt Hildburghausen folgende Anordnung als Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und Unterstützung der Wiederbewaldung wird die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke bis zum 30. April 2021 auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Hildburghausen aufgehoben.
2. Für Ziffer 1 dieser Verfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Anordnung wird am 03. April 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 04. April 2021 in Kraft.

Begründung:

I.

Die Waldschäden in Folge der Dürrejahre 2018, 2019 und 2020 erfordern bereits jetzt Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehreren tausend Hektar. Das ist ein Vielfaches der normalerweise zur Wiederbewaldung anstehenden Fläche. Eine naturräumliche Differenzierung der Schadflächen ist inzwischen kaum noch erkennbar. Nahezu alle Waldgebiete des Landkreises weisen Schäden ungekannten Ausmaßes auf. Dabei beschränkt sich das Schadgeschehen nicht mehr wie anfänglich auf die Baumart Fichte. Auch Rotbuchen und weitere Baumarten sterben teils flächig ab oder weisen starke Schäden auf.

Der Landkreis Hildburghausen ist mit einem Waldanteil von 47% seiner Gesamtfläche, walddreich. Die Erhaltung des Waldes hat Priorität.

Um die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen zu unterstützen, ist die Möglichkeit zur Bejagung von Schmalrehen (weibliches Jungwild) und Böcken (männliches Rehwild) erforderlich. Rehwild hat einen erheblichen Einfluss auf natürliche und künstliche Waldverjüngung.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-11.30 Uhr

II.

Das Landratsamt Hildburghausen als untere Jagdbehörde ist sachlich gem. § 33 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) und örtlich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für diese Entscheidung zuständig.

Die Jagd- und Schonzeiten werden mittels Rechtsverordnung geregelt. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 ThJG ist die oberste Jagdbehörde ermächtigt, für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mittels Rechtsverordnung aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, die Schonzeiten aufzuheben. Gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 2 ThJG wird die untere Jagdbehörde ermächtigt, derartige Regelungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auch durch Einzelanordnungen zu treffen.

Bereits die nach drei aufeinanderfolgenden Dürre Jahren entstandenen Schadflächen verlangen große Anstrengungen der Waldbesitzer, um Kahlfelder und schwer geschädigte Bestände zu bestocken bzw. zu verjüngen. Dabei haben gesunde, klimaresistente Wälder eine zunehmende Bedeutung für die Gesellschaft. Erforderlich sind daher mehr Mischbestände mit deutlich mehr Baumarten als bisher. Ein solcher Umbau der Wälder kann jedoch nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Rehwild ist die häufigste und flächendeckend vorkommende Schalenwildart. Die Bejagung des Rehwildes hat daher besondere Bedeutung für das Gelingen der notwendigen Wiederbewaldung und dem Waldumbau. Schutzmaßnahmen wie Einzel- und Flächenschutz (Zaunbau) verlieren mit Zunahme der Schadflächen an praktischer Wirksamkeit. Damit erhöht sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Rehwildbestände an die Erfordernisse. Mit der Erweiterung der Jagdzeit auf den Monat April besteht die Möglichkeit, Wild noch vor Vegetationsbeginn (Laubaustrieb) erleichtert zu bejagen. Aus Gründen des Tierschutzes ist die Beschränkung auf Jungwild und männliches Wild geboten. Bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Wiederaufforstungsflächen (Objektschutz) und weiteren Aspekten des Tierschutzes (Ruhebedürfnis, Stoffwechselliefer) wird die unter Nr. 1 genannte Schonzeitaufhebung als angemessen erachtet.

Hinweis:

Die Bejagung des Rehwildes soll sich örtlich an Schad-/ Wiederbewaldungsflächen orientieren. Die Bejagung soll sich vorrangig auf Schmalrehe und Jährlingsböcke erstrecken.

Diese Anordnung gilt für das aktuelle Jagdjahr 2021/22. Eine Unterstützung der Wiederbewaldung erfordert mindestens den Zeitraum von 4 Jagdjahren. Dies selbst bei bestmöglichen Witterungsverläufen für das Waldwachstum. Daher ist der Erlass entsprechender Anordnungen auch in den Folgejahren beabsichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug dieser Entscheidung. Rehwild verursacht erhebliche Schäden an

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-11.30 Uhr

Wiederbewaldungsflächen. Eine durch Klage verzögerte Möglichkeit zur notwendigen Unterstützung der Wiederbewaldung ist nicht hinnehmbar. Die hierdurch entstehenden Sachschäden wären vermeidbar.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-11.30 Uhr